

# RS OGH 1995/11/29 3Ob134/95, 3Ob2147/96y, 3Ob90/99b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.1995

## Norm

EO §294 M4

EO §374

## Rechtssatz

Beantragt der betreibende Gläubiger die Pfändung einer Forderung ohne die entsprechenden Zahlungsverbote und Verfügungsverbote anzuführen, darf das Erstgericht den Antrag nicht abweisen, es hat vielmehr von Amts wegen das Zahlungsverbot, das Verfügungsverbot und die Mitteilung, daß der betreibende Gläubiger ein Pfandrecht an der Forderung erwarb, in den Bewilligungsbeschluß aufzunehmen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 134/95  
Entscheidungstext OGH 29.11.1995 3 Ob 134/95
- 3 Ob 2147/96y  
Entscheidungstext OGH 12.06.1996 3 Ob 2147/96y  
nur: Es hat vielmehr von Amts wegen das Zahlungsverbot, das Verfügungsverbot und die Mitteilung, daß der betreibende Gläubiger ein Pfandrecht an der Forderung erwarb, in den Bewilligungsbeschluß aufzunehmen. (T1)
- 3 Ob 90/99b  
Entscheidungstext OGH 28.06.1999 3 Ob 90/99b  
Vgl; Beisatz: Hier: Exekution auf einen GmbH-Anteil nach § 331 EO. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0084877

## Dokumentnummer

JJR\_19951129\_OGH0002\_0030OB00134\_9500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)